

Verordnung
der Stadt Memmingen
für das Städtische Stadion an der Bodenseestraße
(Stadionverordnung – StaV)

Vom 5. Juli 2010
Satzung- und Ordnungsblatt Seite 104)

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 169) folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in der umfriedeten Versammlungsstätte Städtisches Stadion an der Bodenseestraße und den angeschlossenen Anlagen (Stadionanlage). ²Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:5000) gekennzeichneten Fläche. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Aufenthalt

- (1) ¹In der Stadionanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. ²Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 3
Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) ¹Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen oder von Tieren ein Sicherheitsrisiko darstellen. ²Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Tiere und Gegenstände.
- (3) ¹Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. ²Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. ³Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4

Verhalten in der Stadionanlage

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5

Verbote

- (1) Den Besuchern der Stadionanlage ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:
1. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 2. Waffen jeder Art;
 3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 8. Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
 9. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone);
 11. alkoholische Getränke aller Art;
 12. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
5. bengalisches Feuer abzubrennen;
6. sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt Memmingen aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Memmingen kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in der Stadionanlage aufhält;
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorweist;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
 4. entgegen § 4 Absatz 1 andere in der Stadionanlage schädigt oder gefährdet;
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Anordnungen oder entgegen § 4 Absatz 3 Anweisungen nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Aufgänge, Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält.
 7. einem Verbot nach § 5 zuwider handelt;
 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 2 zuwider handelt.

- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Stadionanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

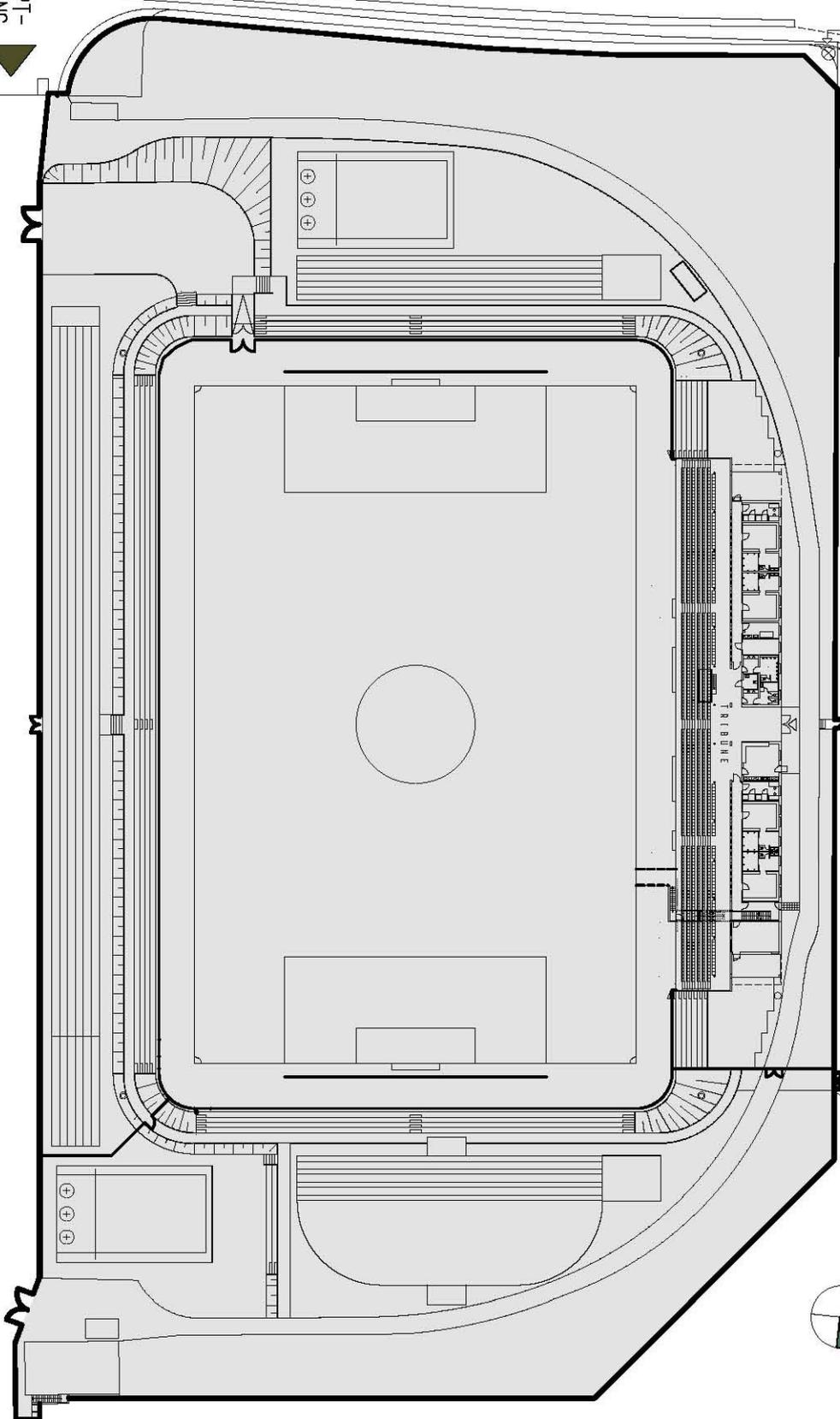
§ 8 Hausrecht

¹Das Hausrecht in der Stadionanlage übt neben der Stadt Memmingen für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. ²Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

1400
HAUPT-
ZUGANG
FANS MM



ZUFUHR

BUSPARKPLATZ
GÄSTE

STELLPLATZE
SCHIEDSRICHTER

ZUGANG
GÄSTEFANS

Anlage zur Verordnung der Stadt Memmingen
für das Städtische Stadion an der
Bodenseestraße (Stadionverordnung - StaV)
vom 05. Juli 2010 (SVBI Seite 104)

-  STADIONANLAGE
-  UMZÄUNUNG STADIONANLAGE

Memmingen, 05. Juli 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister